

## Kunsthandel und Ausfuhrverbot für Kunstwerke.

Vom Kunsthändler Dominik Artaria.

Der Wiener Kunsthandel, der zu Beginn des Krieges bei uns wie in ganz Europa vollständig ins Stocken geriet, zu Beginn des Jahres 1915 sich wieder belebte und zur Hochkonjunktur bis zum vorigen Jahre entwickelte, ist gegenwärtig im Rückgang begriffen. Der unglückliche Ausgang des Krieges hat einen Preisrückgang verursacht, und wenn man auch nicht von einer gänzlichen Stockung reden darf, da es ja noch immer Käufer und Geld gibt, so muß doch festgestellt werden, daß die allgemeine Unsicherheit im Handel auch den Kunstmarkt nicht verschont hat. Die nächste Zukunft ist demnach keinesfalls sehr hoffnungsvoll. Es sind allerdings wenig Vorräte vorhanden, die Kaufmöglichkeiten sind eingeschränkt, infolgedessen die Preisforderungen noch immer überspannt, die allgemeinen Verkehrsbehindernisse sind hemmend, und dazu hat noch das neue Ausfuhrverbot für private Besitzer eine weitere Erschwerung gebracht.

Das „Neue Wiener Tagblatt“ hat bereits vor einigen Tagen einer interessanten Stimme Gehör gegeben, und ich komme gern der Einladung nach, mehrerlei über die Wirkung des Gesetzes betreffend das Ausfuhrverbot für Kunstwerke hinsichtlich des Kunsthandels mit Gemälden und Werken der Graphik, mich zu äußern. In Kürze möchte ich mein Urteil dahin zusammenfassen, daß ich das Gesetz in der von der Nationalversammlung beschlossenen Form für höchst unglücklich halte. Deutschösterreich wird gegen die ganze Welt abgesperrt, und außer dem vielgeprüften und noch mehr besteuerten Wien verbleiben dem Kunsthandel nur ein paar Landeshauptstädte als Absatzgebiete. Wir Kunsthändler haben gewiß Achtung vor der Bedeutung dieser Städte, aber in unsern Kundenlisten kommen ihre Bewohner kaum vor, und sie sowie die andern Einwohner von Deutschösterreich werden nicht genügen, uns steuerkräftig zu erhalten. Drei Fragen drängen sich bei Erörterung der Wirkungen des Gesetzes unwillkürlich auf. Erstens die Frage, ob das Gesetz ein berechtigtes Prohibitivum ist, dann, wie sich die andern Staaten dazu verhalten werden, und schließlich, wie das Gesetz gehandhabt werden soll.

Die erste Frage läßt sich leicht dahin beantworten, daß eine Vorsorge gegen Verschleppung von öffentlichem Kunstgut und gegen Steuerflucht notwendig war, aber es muß auch auf das entschiedenste verlangt werden, daß, sobald die Lage des

jugen Staates es nur halbwegs gestattet, die Beschränkungen aufgehoben und ein wohlwollendes und sorgfältig beratenes Gesetz unter Zuziehung von Sachleuten aus den Kreisen der Kunsthändler, der Besitzer und Sammler ebenso wie von den Finanz- und Steuerbehörden ausgearbeitet wird. Der Kunsthandel ist vielleicht keine Staatsnotwendigkeit, aber eine nicht unbeträchtliche Einnahmsquelle für den Staat, worüber Steuerbehörde und Devisenzentrale sehr eingehende Auskunft zu geben vermögen. Es gibt aber auch bei uns noch immer privates — nichtöffentliches — Kunstgut, dessen Ausfuhr keinerlei Kulturinteresse schädigt, wofür aber Geld ins Land kommt und der Verbesserung unserer Valuta nützen könnte. Nicht zu übersehen wäre auch, daß Kunsthandel und Sammlertätigkeit dem Staate Vorteil bringen, indem sie Werksachen ins Land bringen und das Nationalvermögen vermehren. Die zweite Frage hinsichtlich der Wirkung auf das Ausland findet seine Beantwortung damit, daß sicherlich nicht nur ganz fremde Staaten, sondern auch die aus der Monarchie neugebildeten Republiken sich uns gegenüber gleichfalls abschließen werden, und nicht nur die Kunstsammler und Kunsthändler wären in ihrer Tätigkeit lahmgelegt, sondern auch die Leiter unserer Kunstsammlungen. Schon ist bekannt, daß der tschecho-slowakische Staat, der über viele wertvolle Kunstwerke nicht nur in den Städten, sondern auch auf den Schlössern seines Adels verfügt, ein ähnliches Gesetz wie das in Deutschösterreich beschlossene beabsichtigt, und das benachbarte Deutsche Reich wird ganz gewiß dem Ausfuhrverbote eine unfreundliche Aufnahme bereiten. Man erinnert sich übrigens, daß auch in Deutschland vor Jahresfrist ein ähnliches, sehr drakonisches Ausfuhrverbot für Kunstwerke erlassen werden sollte und daß dagegen nicht nur die Leiter der größten Kunstsammlungen und die ernstesten Sammler des Deutschen Reiches Stellung nahmen, sondern auch die Finanz- und Steuerbehörden selbst. In England besteht eine

sich bessert. Was von diesen Wienern und andern Wiener Kunstwerken gut ist, wird niemals seinen Preis verlieren. Im allgemeinen wird es einige Zeit auf dem Kunstmarkt bei uns und in Deutschland wohl etwas still werden. Und die Verschleppung bereits angekaufter Werke von größerem Umfange sind ein deutlicher Beweis hierfür. Dann aber wird es wieder stiller zugehen, womit mehr die Käufer als die Händler gemeint sind.

### Deutsche! Stützt Euren Staat!

Nach Ablauf einer Woche endet die Zeichnungsfrist auf die erste deutschösterreichische Staatsanleihe.

Befugung, derzufolge jedes zur Ausfuhr gelangende Kunstgut einer besonderen Besteuerung unterliegt, und damit ist auch ein genügender Schutz gegen die Verschleppung hervorragender Kunstwerke geschaffen worden.

Besitzer von Kunstwerken und Sammler werden aber durch das unbedingte Ausfuhrverbot am meisten geschädigt. Der ernste Sammler, nicht der Amateurmarchand, der nicht geschützt zu werden braucht, kommt einmal in die Lage, seine Sammlung oder einen Teil derselben aufzulösen, oder seine Erben sind hierzu genötigt. Wenn nun das gesamte Ausland als Käufer ausgeschaltet wäre, bedeutet dies eine Katastrophe. Nebenbei würde auch das Kunstauktionswesen, das bei uns schon früher infolge der ungünstigen Verhältnisse, beispielsweise durch die Lage von Wien, durch die höchste Besteuerung gegenüber allen andern Kunstzentren, sehr dantiederlag, noch mehr leiden, und dies bedeutet wieder eine Schädigung des Staates an Steuern und Einnahmsquellen. Schließlich wollen wir doch alle, daß Wien eine Kunststadt bleiben soll, und dazu gehört die Förderung des Kunsthandels. Wenn wir uns also schon dem Ausfuhrverbot derzeit fügen müssen, weil es notwendig ist, so kann dies nur in der Voraussetzung geschehen, daß es nur von den Aufsichtsorganen vernünftig gehandhabt wird mit Einsicht und rascher Entscheidung. Die Durchführung des Gesetzes sollte also spezifisch auf das für unsern Staat wichtige Kunstgut beschränkt bleiben und die ungeschickliche Verschleppung verhindern.

Über die Aussichten des Kunsthandels im allgemeinen möchte ich nur noch sagen, daß Werke von internationaler Bedeutung und hoher Qualität sich gewiß im Preise halten und noch steigen werden. Werke von geringerer Bedeutung und mehr lokalem Interesse werden die zuletzt zu hoch gespannte Bewertung nicht halten können und vom Markt verschwinden und erst wieder auftauchen, wenn dieser